



Informationen zum Förderverfahren 2019 der gesetzlichen Krankenkassen/ -verbände in NRW



für die Mitglieder von regionalen Selbsthilfegruppen in NRW

Verantwortlich für die Information sind (in alphabetischer Reihenfolge):

AOK NORDWEST – Stefan Krumhus
AOK Rheinland/ Hamburg - Ulrike Hiemer / Angelika Greiner
BKK-LV NORDWEST – Julia Gerold
IKK classic – Julia Kruse / Elfriede Gersdorf
KNAPPSCHAFT - Claudia Röttger
SVLFG - Claudia Voß
vdek e.V. NRW - Bärbel Brünger



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2008 gibt es in der Selbsthilfeförderung eine parallele Förderstruktur: die kassenartenübergreifende Förderung (Pauschalförderung) und die krankenkassenindividuelle Gemeinschaftsförderung (Projektförderung).

Das Förderverfahren zur **kassenartenübergreifenden** Förderung (Pauschalförderung) hat sich etabliert und bewährt. Diese verlässliche Form der Förderung lässt Sie die Aktivitäten in Ihren Selbsthilfegruppen besser planen, ermöglicht regelmäßige Treffen sowie eine kontinuierliche Kommunikation.

Einige Krankenkassen haben sich in den letzten Jahren entschieden, ihre Budgets für die krankenkassenindividuelle Förderung der Gemeinschaftsförderung zur Verfügung zu stellen. Dies sind aktuell: TK, BARMER, KKH, HEK, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und einige Betriebskrankenkassen.

Die regionalen Budgets für die kassenartenübergreifende Förderung (Pauschalförderung) erhöhen sich deshalb deutlich. Darüber hinaus wird das Budget durch Restmittel aus dem Vorjahr aufgestockt.

Neue Regelung ab 2019:

Die Förderbeträge pro Selbsthilfegruppe sind in den 53 Kreisen bzw. kreisfreien Städten in NRW unterschiedlich. Die Gründe sind ein unterschiedlich hohes Budget, welches sich nach der Zahl der Einwohner/-innen richtet, sowie eine unterschiedliche Zahl von Anträgen mit verschiedenen hohen Antragssummen. Dies führt u.a. dazu, dass in einigen Förderregionen noch nicht einmal 500,- € pro Gruppe zur Verfügung stehen. Das wollen wir ändern. Deshalb kann in solchen Fällen die federführende Krankenkasse eines regionalen Fördergremiums ein zusätzliches Budget bei den Krankenkassen/-verbänden auf Landesebene anfordern. Voraussetzung dafür ist aber ein landesweit einheitliches Förderverfahren. Dies wird für das Förderjahr 2019 eingeführt.

Konsequenzen für Ihren Förderantrag hat diese neue Regelung nicht. Sie können Ihren Antrag wie bisher auf der GKV-Homepage abrufen,



ausfüllen und an die federführende Krankenkasse Ihrer Region senden. Die Änderungen im Förderverfahren werden durch die Krankenkassen vor Ort übernommen.

Die **krankenkassenindividuelle** Förderung (Projektförderung) soll – so die gesetzliche Vorgabe – den Krankenkassen die Möglichkeit geben, individuelle Schwerpunkte für ihre Förderung zu setzen. Hier hat sich gezeigt, dass dies nur mit einem gewissen Aufwand an Koordination zwischen den Krankenkassen umsetzbar ist. Einige regionale Selbsthilfeförderergremien haben sich entschlossen, eine vereinfachte Regelung zu verabreden. Damit wird das Förderverfahren auch bei der Projektförderung für Sie noch transparenter. Die Information, ob dieses vereinfachte Verfahren in Ihrer Region durchgeführt wird, finden Sie auf der gemeinsamen Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-nrw.de. Auf der Startseite der Homepage können Sie Ihre Stadt eingeben. Dann erscheint eine Informationsseite, auf der Sie sehen können, an welche Krankenkasse Sie Ihren Pauschalantrag bzw. ihren Projektantrag senden müssen.

Übrigens: Sie können sich auf der gemeinsamen Homepage in den Verteiler für einen regelmäßig erscheinenden Info-Brief eintragen. Sie werden dann automatisch über Änderungen im Förderverfahren informiert und Sie erhalten kurz vor Fristablauf eine Erinnerungsmail.

Antragsfristen:

Die Antragsfrist für die kassenartenübergreifende Förderung bleibt unverändert der **31. März** des laufenden Förderjahres.

Förderbeträge:

Der Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen/-verbände für die gesamte Selbsthilfeförderung zur Verfügung stellen, **steigt im Jahr 2019 auf 1,13 Euro pro Versicherten.**

Die Hälfte dieses Betrages in Höhe von 0,565 € wird für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung zur Verfügung gestellt (Pauschalförderung) und teilt sich folgendermaßen auf:



- **0,113 €** für die **Selbsthilfe-Bundesorganisationen**
(Diese Förderung wird von den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene organisiert)
- **0,108 €** für die **Selbsthilfe-Landesorganisationen**
- **0,226 €** für die **Selbsthilfekontaktstellen**
(Kontaktstellen erhalten darüber hinaus **keine** krankenkassenindividuelle Förderung)
- **0,118 €** für die **regionalen Selbsthilfegruppen**
Für NRW beträgt allein diese Summe rund 1,9 Millionen Euro.

Informationen über die konkreten Budgets Ihrer Region können Sie bei den Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen vor Ort erhalten.

Fragen:

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die Krankenkassen in Ihrer Region, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Selbsthilfe-Kontaktstellen oder an die Referentinnen und Referenten der Krankenkassen/-verbände in NRW. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Startseite unserer **Homepage unter „Landesorganisationen → AnsprechpartnerInnen“**. Als Partner der Selbsthilfe unterstützen wir Sie gern.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

**Ihre
Gesetzlichen Krankenkassen/-verbände in NRW**